

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als kommunale
Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

19. Mai 2022

Rundschreiben Nr. 12-2022

Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen; Teilzeitbeschäftigung und ausgelagerte Einzelarbeitsplätze Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen wurden zwei Vordrucke erarbeitet, die wir Ihnen im Anhang zur Kenntnisnahme und Verwendung übersenden. Die Vordrucke werden den Werkstätten in Rheinland-Pfalz zur Anwendung zur Verfügung gestellt.

Vordruck „Antrag auf Teilzeitbeschäftigung“

Die Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 42, 47 Abs. 4 Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX sind in § 8 Abs. 1-7 der jeweiligen Leistungsvereinbarung sowie § 3 Abs. 3 der jeweiligen Vergütungsvereinbarung mit den Werkstätten vereinbart. Danach ist ein Antrag auf Teilzeitbeschäftigung über die Werkstatt beim kommunalen Träger der Eingliederungshilfe zu stellen. Über den Antrag ist im Rahmen der Gesamtplanung zu entscheiden. Dabei sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die angemessenen Wünsche der Werkstattbeschäftigten und die Belange der Werkstatt zu berücksichtigen.

Vordruck „Anzeige ausgelagerter Einzelarbeitsplatz“

Gemäß § 47 Abs. 5 Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX beträgt die Leistungspauschale bei Beschäftigung auf einem ausgelagerten Einzelarbeitsplatz ab dem 25. Monat 85% der Leistungspauschale. Dies ist mit den Werkstätten in § 8 Abs. 8 der jeweiligen Leistungsvereinbarung sowie § 3 Abs. 4 der jeweiligen Vergütungsvereinbarung vereinbart.

Ergänzend möchten wir auf einzelne Fragestellungen eingehen, die uns aus der Anwendung in der Praxis zugetragen wurden und bitten um Kenntnisnahme und Beachtung:

Vergütung bei zeitlicher Unterbrechung auf einem ausgelagerten Einzelarbeitsplatz und Rückkehr in die WfbM

Sollte es zu einem vorübergehenden Abbruch bzw. zu einer vorübergehenden Unterbrechung der Tätigkeit auf einem ausgelagerten Einzelarbeitsplatz kommen, unabhängig ob diese vom Betrieb ausgeht oder in der Person des Werkstattbeschäftigten begründet liegt, wird für die Zeit der Beschäftigung innerhalb der Werkstatt der volle Werkstattsatz vergütet. Sollte der Werkstattbeschäftigte innerhalb von 6 Monaten nach der Rückkehr in die Werkstatt wieder auf einen ausgelagerten Arbeitsplatz vermittelt werden können, werden die Vorzeiten der vorherigen ausgelagerten Tätigkeit angerechnet (das heißt, die 24 Monate beginnen nicht von neuem). Beträgt der Zeitraum dagegen länger als 6 Monate, entfallen die Vorzeiten und die 24 Monate beginnen wieder von vorne. Der Leistungsträger ist im Rahmen der Gesamtplanung zwingend einzubinden.

Im Falle von saisonbedingter Rückkehr des Beschäftigten von einem ausgelagerten Einzelarbeitsplatz in die Werkstatt und Rückkehr auf den gleichen Arbeitsplatz hat die Dauer der Unterbrechung, unabhängig von der Zeitdauer, keine Auswirkung auf die 24 Monate (das heißt, die 24 Monate beginnen nicht von neuem). Die Werkstatt erhält für die Zeit der saisonbedingten Rückkehr in die Werkstatt ebenfalls den vollen Vergütungssatz.

Vergütung bei tageweisem Besuch der Werkstatt und auf einem ausgelagerten Einzelarbeitsplatz in Vollzeit- /Teilzeitbeschäftigung

Die jeweiligen Regelungen sind an den entsprechenden Tagen anzuwenden.

Dabei kann es zu unterschiedlichen Fallkonstellationen kommen:

Besucht ein Werkstattbeschäftigter in Vollzeitbeschäftigung an z.B. 2 Tagen die Werkstatt und an 3 Tagen den ausgelagerten Einzelarbeitsplatz, wird die Leistungspauschale Vollzeit für die Tage auf dem ausgelagerten Einzelarbeitsplatz ab dem 25. Monat auf 85% gekürzt. Bei der kalendertäglichen Abrechnung ist in diesem Fall prozentual gewichtet zu $\frac{2}{5}$ mit der Leistungspauschale Vollzeit und $\frac{3}{5}$ mit der Leistungspauschale ausgelagerte Einzelarbeit abzurechnen.

Besucht ein Werkstattbeschäftigter in Teilzeitbeschäftigung an z.B. 1 Tag die Werkstatt und an 2 Tagen den ausgelagerten Einzelarbeitsplatz, wird ab dem 7. Monat die Leistungspauschale Teilzeit abgerechnet. Für die Tage auf dem ausgelagerten Einzelarbeitsplatz wird die Leistungspauschale Teilzeit zusätzlich ab dem 25. Monat auf 85% gekürzt. Die kalendertägliche Abrechnung erfolgt in diesem Fall prozentual gewichtet

zu 1/3 mit der Leistungspauschale Teilzeit und 2/3 mit der doppelt gekürzten Leistungspauschale Teilzeit + ausgelagerte Einzelarbeit.

Besucht ein Werkstattbeschäftigter in Teilzeitbeschäftigung ausschließlich einen ausgelagerten Einzelarbeitsplatz an z.B. 3 Tagen in der Woche, wird ab dem 7. Monat die Leistungspauschale Teilzeit abgerechnet. Ab dem 25. Monat wird die Leistungspauschale Teilzeit zusätzlich auf 85% gekürzt. In diesem Fall ist mit der doppelt gekürzten Leistungspauschale Teilzeit + ausgelagerte Einzelarbeit kalendertäglich abzurechnen.

Zusammengefasst heißt das:

Bei Vollzeitbeschäftigung ist die vollständige Leistungspauschale abzurechnen. Bei Teilzeitbeschäftigung findet die vereinbarte Kürzung der Leistungspauschale ab dem 7. Monat Anwendung. Bei Tätigkeit auf einem ausgelagerten Einzelarbeitsplatz wird die Leistungspauschale Vollzeit oder Teilzeit ab dem 25. Monat auf 85% gekürzt. Bei der kalendertäglichen Abrechnung je Monat ist in diesen Fällen eine prozentuale Gewichtung vorzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Freytag